

Tit. 3.2 RdSchr. 17f

Gemeinsames Rundschreiben "Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab 1. Januar 2018

Tit. 3 – Versicherungs- und Beitragsrecht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben
"Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab
1. Januar 2018

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 17f – Besonderheiten

Ergänzend zu den Ausführungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien gelten folgende versicherungs- und beitragsrechtliche Besonderheiten für geringfügige Beschäftigungen im Haushaltsscheck-Verfahren:

- Der Pauschalbeitrag zur Kranken- und Rentenversicherung beträgt für den Arbeitgeber jeweils 5 Prozent des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.
- Bei rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung trägt der Arbeitnehmer einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von derzeit 13,7 Prozent des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts bzw. bei monatlichen Arbeitsentgelten unter 175 Euro die Differenz zwischen dem Beitragsanteil des Arbeitgebers und dem Pflichtbeitrag von 32,73 Euro.
- Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber erklären, ob er Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte. Dies kennzeichnet der Arbeitgeber in seiner Meldung entsprechend. Einer gesonderten Antragstellung durch den Arbeitnehmer bedarf es nicht.
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind grundsätzlich ab Beschäftigungsbeginn zu zahlen.
- Der Beitrag zur Unfallversicherung beläuft sich auf 1,6 Prozent des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts und wird von der Minijob-Zentrale eingezogen (vgl. 5.4).